



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
*Wald schafft Zukunft*



## **Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung**

**DE 2542-302**

**„Müritz“**

**Forstamt Mirow**

## **Aktualisierung Fachbeitrag Wald**

**2018**

**Mecklenburg  
Vorpommern**   
*MV tut gut.*

Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt

[www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

## Impressum

### Auftraggeber:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Tel.: 0385/67000  
<http://www.wald-mv.de>  
e-mail: Natura2000@LFOA-MV.de

### Auftragnehmer:

Forstplanung Hoffmann  
Am Forsthaus 5  
07629 Sankt Gangloff/Thür.

### Bearbeitung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fachbereich Waldbehandlung, Vermarktung  
Fachgebiet 22 – Waldbau, Waldschutz, Naturschutz und Jagd  
Sachgebiet Natura 2000 (Frau FOR Kerstin Lehniger, Herr Matthias Poeszus)  
Zeppelinstr. 3  
19061 Schwerin

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen  
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms  
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2015 – 2022  
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und  
veröffentlicht. Web: [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Einleitung und Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>0.1 Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>0.2 Zusammenfassung</b>	<b>6</b>
<b>I. Teil Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung</b>	<b>7</b>
I.1.1 Grundlagen	7
I.1.2 Nutzung der Waldflächen	9
I.1.3 Schutzgebiete	10
<b>I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000</b>	<b>12</b>
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL	12
I.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	12
I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen	13
<b>I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen</b>	<b>13</b>
I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	13
<b>I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes</b>	<b>14</b>
I.4.1. Schutzzweck des FFH-Gebietes	14
I.4.2 Defizitanalyse	14
I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	15
<b>II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>	<b>16</b>
II.1.1 Mittelspecht	16
II.1.2 Schwarzspecht	17
<b>II.2 Quellenverzeichnis</b>	<b>19</b>

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren	6
Tabelle 2: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand	7
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	8
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	9
Tabelle 5: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	9
Tabelle 6: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2642-401	10
Tabelle 7: Zusammenstellung der Maßnahmen für die Arten im Wald	18

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der Waldflächen	20
-----------------------------------	----

## 0. Einleitung und Zusammenfassung

### 0.1 Einleitung

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2542-302 „Müritz“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 32 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“<sup>1</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“<sup>2</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung formuliert. Bei fehlender Managementplanung werden lediglich die Daten des aktuellen Standarddatenbogens dargestellt.

Für die Waldflächen erfolgte im Jahre 2013 die erste Vor-Ort-Aufnahme sowie die Festlegung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen. Für die Flächen des Offenlandes und die Habitate der FFH-Arten wurde die Managementplanung der Naturschutzverwaltung 2019 abgeschlossen. Alle Angaben zu Offenland-Lebensraumtypen und Arten wurden dem Managementplan 2019 entnommen.

Der Zustandsbericht bezieht sich ausschließlich auf die südöstlich gelegenen Waldflächen im Hoheitsbereich des Forstamtes Mirow. Die Waldflächen im Westen befinden sich in der Zuständigkeit des Forstamtes Wredenhagen und die Waldflächen im Norden befinden sich in der Zuständigkeit des Forstamtes Nossentiner Heide.

<sup>1</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

<sup>2</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

Mit dem vorliegenden Bericht zur Zustandsüberwachung der Waldflächen sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- Überwachung und Überprüfung der vorkommenden Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet
- Überprüfung der Wirksamkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Analyse des Gebietszustandes und Festsetzung neuer Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

## 0.2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde für das GGB DE 2542-302 „Müritz“ im Forstamt Mirow erstellt.

Das GGB umfasst eine Gesamtfläche von 10.164 ha. Die „Müritz“ nimmt davon mit ihrer Wasserfläche 92% ein. Im Forstamt Mirow befinden sich davon 335,07 ha. Das entspricht einem Anteil vom Gesamtgebiet von 3,3 %.

Die Gesamtwaldfläche des Gebietes im Forstamt Mirow beträgt 199,82 ha, das entspricht einem Bewaldungsprozent von 59 % auf. Die mit Waldbäumen bestockte Fläche umfasst 172,31 ha. Auf einer Fläche von 27,52 ha findet sich momentan Nichtholzboden.

**Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren**

Revier-Nummer	Revier-Name	GGB-Fläche (ha)	Waldfläche im GGB (ha)	Waldfläche im GGB (%)
06	Leussow I	335,07	199,82	59

Folgende WLRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden 2018 im Bereich des Forstamtes Mirow im FFH-Gebiet nachgewiesen und der Erhaltungszustand bewertet bzw. dem Managementplan 2018 entnommen:

Es konnten keine WLRT im GGB im Bereich des Forstamtes Mirow nachgewiesen werden.

## I. Teil Grundlagen

### I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

#### I.1.1 Grundlagen

##### Baumartenverteilung

Es dominieren junge bis mittelalte Wälder. 0,2% der Bestände sind älter als 100 Jahre.

**Tabelle 2: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand**

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	172,31	100
Blöße	0	-	-
I	1 - 20	2,04	1,2
II	21 - 40	37,28	21,6
III	41 - 60	86,77	50,4
IV	61 - 80	29,04	16,8
V	81 - 100	16,83	9,8
VI	101 - 120	-	-
VII	121 - 140	-	-
VIII	141 - 160	0,34	0,2
IX	161 - 180	-	-
X	> 180	-	-

Die prägenden Laubholzarten sind die Gemeine Birke (18%), die Roterle (17,5%) und die Baumweiden (14,8%) mit recht ähnlich hohen Anteilen. Einen recht hohen Anteil (15,2%) haben ebenso noch die nichtheimischen Pappeln, meist Hybridpappeln.

Standortsheimische Nadelgehölze haben einem Anteil von 11,3%. Standortsfremde Nadelgehölze sind in diesem Gebiet nicht vertreten.

Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
<b>Fläche Oberstand</b>		<b>172,31</b>	<b>100</b>
<b>Laubgehölze</b>		<b>152,90</b>	<b>88,7</b>
<b>Standortheimische Laubgehölze</b>		<b>125,30</b>	<b>72,7</b>
Gemeine Birke ( <i>Betula pendula</i> )	GBI	31,09	18,0
Roterle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	RER	30,07	17,5
Sonstige Baumweiden (LWE, GWE, WEA)	WEB	22,90	13,3
Aspe ( <i>Populus tremula</i> )	AS	15,93	9,2
Sonstige Rüstern	RUS	6,17	3,6
Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	SEI	5,39	3,1
Schlehdorn ( <i>Prunus spinosa</i> )	SDO	3,39	2,0
Silberweide ( <i>Salix alba</i> )	WWE	2,62	1,5
Zweigrieffliger Weißdorn ( <i>Crataegus laevigata</i> )	ZWD	2,36	1,4
Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	GES	2,33	1,4
Moorbirke ( <i>Betula pubescens</i> )	MBI	1,14	0,7
Wildbirne ( <i>Pyrus spec.</i> )	BB	0,91	0,5
Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	BAH	0,61	0,4
Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	SHB	0,37	0,2
<b>Standortfremde Laubgehölze</b>		<b>27,59</b>	<b>16,0</b>
Sonstige Pappeln ( <i>Populus spec.</i> )	PAS	26,24	15,2
Gemeine Robinie ( <i>Robinia pseudoacacia</i> )	RO	0,74	0,4
Spätblühende Traubenkirsche ( <i>Padus serotina</i> )	STK	0,60	0,3
<b>Nadelgehölze</b>		<b>19,40</b>	<b>11,3</b>
<b>Standortheimische Nadelgehölze</b>		<b>19,40</b>	<b>11,3</b>
Gemeine Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> )	GKI	19,40	11,3
<b>Gesamt</b>		<b>172,31</b>	<b>100</b>

#### Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch eine kräftige bis reiche Nährkraftausstattung gekennzeichnet. 29% der Standorte sind mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte, alle anderen sind organische Nassstandorte. 68,9% sind nicht kartiert worden.

**Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche**

<b>Standortsformengruppe</b>	<b>Signatur</b>	<b>□ in ha</b>	<b>%</b>
Reiche Brücher	OR3	2,27	1,1
Kräftige Sümpfe	OK2	1,50	0,8
Kräftige Brücher	OK3	0,62	0,3
<b>Σ Organische Nassstandorte</b>		<b>4,39</b>	<b>2,2</b>
Reiche grundfeuchte Standorte	NR2	32,76	16,4
Reiche dauernasse Standorte	NR1	18,90	9,5
Kräftige grundfeuchte Standorte	NK2	1,01	0,5
Kräftige dauernasse Standorte	NK1	5,14	2,6
<b>Σ Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte</b>		<b>57,80</b>	<b>28,9</b>
Nicht kartiert	n.k.	137,62	68,9
<b>Gesamtsumme</b>		<b>199,82</b>	<b>100</b>

### I.1.2 Nutzung der Waldflächen

Das Gebiet ist forsthoheitlich drei Forstämtern zugeordnet. In diesem Zustandsbericht wird jedoch lediglich die Gebietsfläche im Forstamt Mirow betrachtet. Die Waldflächen befinden sich im Eigentum von unterschiedlichen Eigentümern.

**Tabelle 5: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche**

<b>Eigentumsarten</b>	<b>Anteilfläche (%)</b>
Staatswald Bund	95,5
Privatwald	1,2
Kommunalwald	0,1
Sonstige	3,2

## I.1.3 Schutzgebiete

## I.1.3.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Gemäß § 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung liegt der Schutzzweck des Gebietes im Schutz der für das Gebiet maßgeblichen wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Beim Gebiet „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ handelt es sich dabei um die in Tab. 7 aufgeführten waldrelevanten Arten und Lebensräume (gemäß Anlage 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung).

**Tabelle 6: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 2642-401**

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Kranich	Grus grus	störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	störungsarme, seichte Gewässerbereiche Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie
		angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Rotmilan	Milvus milvus	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Schwarz- milan	Milvus migrans	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	
		mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und	
		mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schwarz- specht	Dryocopus martius	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarz- storch	Ciconia nigra	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	
		mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie	
		mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder,  störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
		mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Zwerg-schnäpper	Ficedula parva	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

### 1.1.3.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Im Bereich des GGB im Forstamt Mirow befindet sich Teile des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburger Großseenland“.

Im Bereich des GGB im Forstamt Mirow befindet sich das Naturschutzgebiet „Müritzteilufer bei Rechlin“.

### 1.1.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope (§20-Biotope)

Es wurden im Gebiet keine Lebensraumtypen den Kategorien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG zugeordnet.

## 1.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

1.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL

### Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Im Gebiet kommen im Bereich des Forstamtes Mirow keine Wald-Lebensraumtypen vor.

1.2.2. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-Richtlinie relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-Richtlinie anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition der Erheblichkeit im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

## Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete, ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

I.2.3. Für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile von Wald-Lebensraumtypen

Die maßgeblichen Bestandteile für das GGB sind in der **Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V)** aufgeführt. „Alle standörtlichen oder funktionellen „maßgebliche Bestandteile“ als Voraussetzung für einen „günstigen“ Erhaltungszustand der WLRT sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Im Bearbeitungsbereich des GGB sind keine Wald-Lebensraumtypen ausgewiesen worden.

## I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen

I.3.1. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Bereich des Forstamtes Mirow wurden keine WLRT des Anhanges I mit signifikantem Vorkommen ermittelt.

Im Managementplan im Bereich des FoA Mirow wurden sieben Offenland-LRT mit einer Fläche von insgesamt ca. 18 ha ausgegrenzt.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotop auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.

Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte

Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.

## I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

### I.4.1. Schutzzweck des FFH-Gebietes

Schutzzweck für das FFH-Gebiet ist der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes für die ausgedehnten buchenreichen Laubwälder mit Zwischenmooren und Moorwäldern, einer reich strukturierten offenen Kulturlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern, Grünlandstandorten und wiedervernässten Seewiesen sowie der Erhalt der vorkommenden FFH-Arten

### I.4.2 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines FFH-Lebensraumtyps bzw. einer FFH-Art mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall für den Offenland-LRT der Zeitpunkt der Managementplanerstellung 2018 dar. Der Referenzzeitpunkt für die Waldlebensraumtypen ist die Ersterhebung 2013.

Befindet sich ein FFH-Lebensraumtyp aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis eingeschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. **„Vorrangige Entwicklungsziele“** werden für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“

definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren Lebensraumtypen und Arten können „**wünschenswerte Entwicklungsziele**“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle Lebensraumtypen und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tabelle das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmenmöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

Die angestrebten Erhaltungszustände der Offenland-LRT und Habitate der Arten werden durch die Naturschutzverwaltung noch nicht festgelegt.

#### I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend ausschließlich für die Waldlebensraumtypen auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Erhaltungsziele für die Offenland-Lebensraumtypen und Habitate der Arten sind durch die Naturschutzverwaltung bereits im Managementplan festgelegt worden.

Im GGB wurden keine Waldlebensraumtypen identifiziert, so dass auch keine Erhaltungsziele formuliert werden können.

## II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen

### II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.4.3 wurde bereits auf die Ziele für die Waldlebensraumtypen des GGB „Müritz“ hingewiesen.

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten Teil I und II (Stand Oktober 2005/April 2018), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

In den folgenden Abschnitten werden entsprechend den Wald-Behandlungsgrundsätzen in Natura 2000 Gebieten Teil II die Erhaltungsmaßnahmen der Arten dargestellt.

#### II.1.1 Mittelspecht

Der Bezugsraum sind alle Laub- und Laubmischwälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes. Im Bereich dieses GGB und im Forstamt Mirow umfasst der Bezugsraum 172,31 ha.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Höhlenbäumen<sup>15</sup> (!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nahrungsbaumanwärtern oder anderen wertgeben-den Bäumen<sup>16</sup>, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5<sup>17</sup> wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)

- Entnahme einzeln vorkommender Exemplare Hartlaubholz oder Erle aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 5<sup>17</sup> einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz<sup>18</sup> aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD so weit weniger als durchschnittlich 20 m<sup>3</sup> / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

15 Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, deren Rückwand aufgrund ihrer Größe nicht mehr erkennbar ist

16 Wertgebende Bäume sind rauborkige Laubbäume, vornehmlich Stiel- oder Traubeneiche, mit sichtbaren Höhlen, starke rauborkige Laubbäume sowie weitere rauborkige Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitäräume, Bäume mit Tiefwieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD (Erle) und ab 60 cm BHD (Buche, Stiel- und Traubeneiche), in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

17 z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

18 stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm Durchmesser am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände
- Erhöhung des Anteils Stiel- oder Traubeneiche
- Förderung von „Häher-Eichen“

### II.1.2 Schwarzspecht

Bezugsraum sind alle Wälder (172,31 ha) des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Schwarzspecht-Höhlenbäumen<sup>12</sup> (!)

- Entnahme von Höhlenbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen<sup>13</sup> (insbesondere Rotbuche), soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 2 wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Buchen, Stiel- oder Traubeneichen aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 2 einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz<sup>14</sup> aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD, so weit weniger als durchschnittlich 20 m<sup>3</sup> / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Abrupte Freistellung von Schwarzspecht-Höhlenbäumen<sup>12</sup>, insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Schwarzspecht-Höhlenbäume (!) (Freistellungszeitraum nicht unter 10 Jahren)

12 Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, die aufgrund ihrer Größe dem Schwarzspecht zuzuordnen ist.

13 Wertgebende Bäume sind Laubbäume mit sichtbaren Höhlen, starke Laubbäume sowie weitere Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitäräume, Bäume mit Tiefzieseln, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

14 stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren

**Tabelle 7: Zusammenstellung der Maßnahmen für die Arten im Wald**

Schutzobjekt	Art des Zieles	Ziel-Code	Erhaltungsziel	Fläche (ha)
Mittelspecht / Schwarzspecht	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	172,31
		Ws3	Erhalt von Totholz, Stubben und Wurzeltellern	
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	

## II.2 Quellenverzeichnis

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**) vom 09. August 2016
- Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen vom 01.02.2016
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Teil II) vom April 2018
- Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald
- Managementplan für das GGB DE 2452-302 „Müritz“ 2018

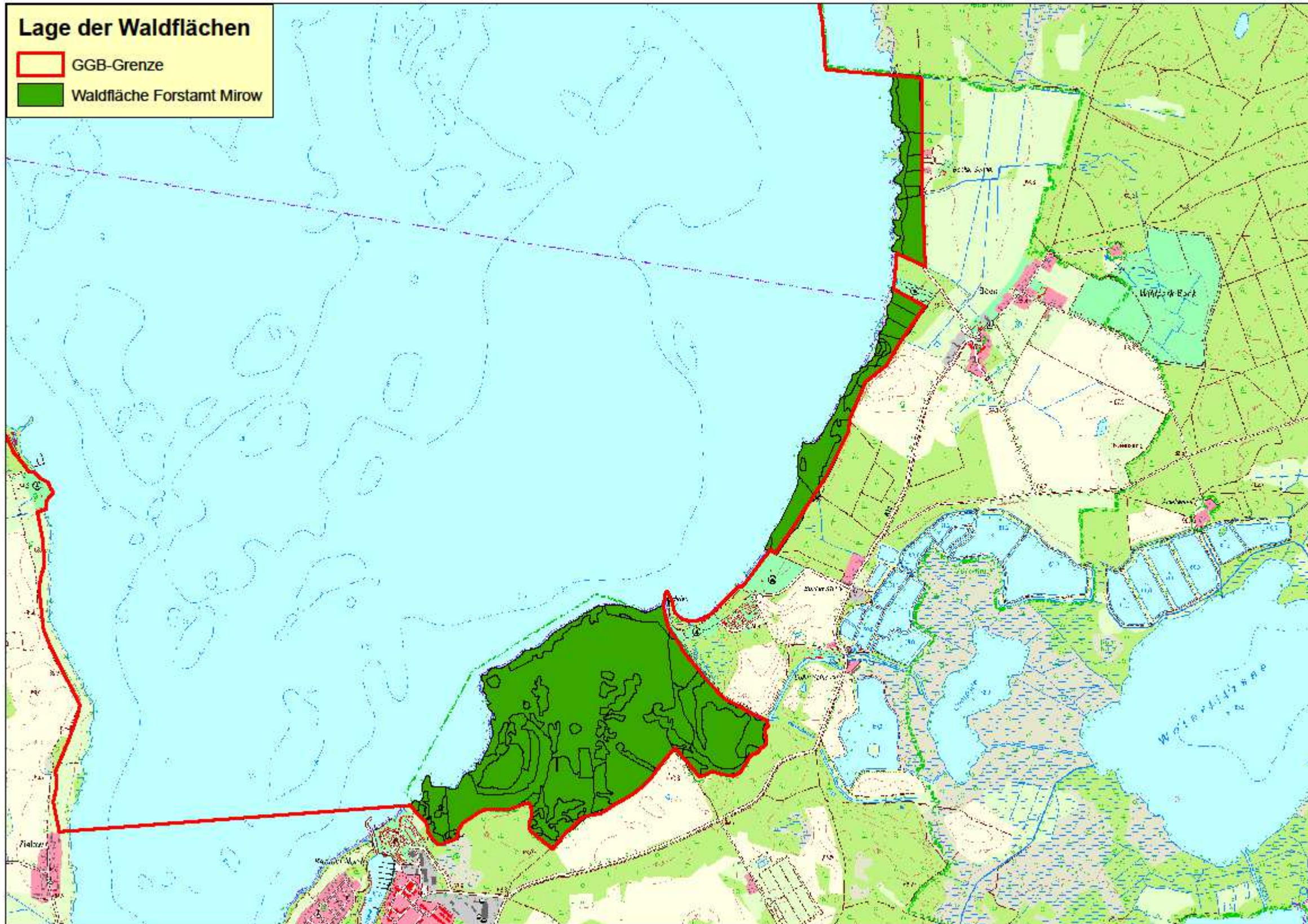


Abbildung 1: Lage der Waldflächen